

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3930**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, *12.* April 2012

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hygieneinstitut Hamburg und dem Landeslabor  
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügtes Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein übersende ich nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 0431 988-7210  
Telefax: 0431 988-7369

über

Finanzministerium des Landes  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

2 .April 2012

### Information des Finanzausschusses über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hygieneinstitut Hamburg und dem Landeslabor Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss ist gemäß Ziffer 3.1 Haushaltsführungserlass 2012 vom 23. Dezember 2011 vor Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationale, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren.

Dementsprechend möchte ich Sie hiermit über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung im Rahmen der Norddeutschen Kooperation der Labore zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH), Neumünster, in Kenntnis setzen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) und dem Institut für Hygiene und Umwelt (HU) Hamburg soll im Bereich der Untersuchungen von Lebensmitteln verstärkt werden. Dies betrifft die Auslagerung der Untersuchung und Begutachtung von ca. 1.100 Lebensmittelproben (z.B. Fertiggerichte, Suppen & Saucen, Brot, Obst, feine Backwaren etc.) an das HU in Hamburg.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung der **Norddeutschen Kooperation** (SH, HH, HB, NDS, MV, BE, BB,) mit Hilfe einer bilateralen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LSH und dem HU (Anlage).

Die Zusammenarbeit mit dem Hygieneinstitut Hamburg wurde gewählt, weil bereits seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern praktiziert wird.

Die bilaterale Verwaltungsvereinbarung liegt unterschriftsreif vor, die Probenuntersuchungen sollen nach Unterzeichnung des Vertrages spätestens im Mai /Juni dieses Jahres beginnen.

Durch einen intensiveren Probenaustausch wird eine stärkere Arbeitsteilung erreicht, die zusätzliche Synergien freisetzt. Im Wesentlichen sollen damit Skaleneffekte realisiert werden, welche zu geringeren Untersuchungskosten (Stückkosten) führen.

Die von Schleswig-Holstein jährlich rd. 1.100 abzugebenden Proben werden gegen Kostenerstattung vom HU untersucht. Hiervon profitieren beide Seiten finanziell. In Hamburg erhöht sich durch diese Proben der Kostendeckungsgrad, in Schleswig-Holstein werden Neubaubedarfe reduziert und Personaleinstellungen vermieden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO hat daher für einen Zeitraum von 10 Jahren für Schleswig-Holstein einen positiven Kapitalwert (ca. 511 T€, siehe Anlage) ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen

Verwaltungsvereinbarung

Wirtschaftlichkeitsberechnung

**Vereinbarung**  
**zur Zusammenarbeit**  
**in der Lebensmitteluntersuchung**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Hamburg

und

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH), Neumünster

- nachfolgend „Beteiligte“ genannt -

## **1. Zielsetzung der Vereinbarung**

Die Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben im Zusammenwirken mit weiteren Partnerländern eine enge länderübergreifende Zusammenarbeit beschlossen und in einem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (NOKO-Vereinbarung) vereinbart.

In diesem Kontext beabsichtigen die Beteiligten ihre bilaterale Zusammenarbeit auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Staatsrätin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und des Staatssekretärs des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 22. August 2011 zu intensivieren. Dabei besteht Einvernehmen, dass das LSH zunächst in größerem Umfang Aufgaben an das HU überträgt. Mittelfristig wird angestrebt, im Lebensmittel- und Veterinärbereich verstärkt Aufgaben vom HU an das LSH zu verlagern.

Ziel der Vereinbarung ist es,

- einen umfangreichen Austausch von Proben ganzer Warenkörbe oder von Untersuchungen von Proben zu ermöglichen, um damit den hohen Anforderungen des Verbraucherschutzes auch zukünftig gerecht zu werden und
- die organisatorischen und finanziellen Bedingungen hierfür festzulegen.

## **2. Bereiche und Umfang der Zusammenarbeit**

2.1 Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Warenkörben gemäß Anlage 1 und die damit verbundenen Aufgaben. Die unter Ziffer III der NOKO-Vereinbarung niedergelegten Grundsätze finden sinngemäß Anwendung.

2.2 Die in 2.1. beschriebene Aufgabe beinhaltet:

- a) Erstellung eines Probenahmekonzepts für die in Anlage 1 beschriebenen Warenkörbe einschließlich der Dokumentation.
- b) Erstellung der Prüfpläne, Untersuchung und Begutachtung von Proben
- c) Übermittlung der Untersuchungsergebnisse (Gutachten oder Befunde)

2.3 Die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und die Berichtspflichten richten sich nach den Regeln der NOKO-Vereinbarung und den ergänzenden Beschlüssen der NOKO-Direktorenkonferenz.

2.4 Der Datenaustausch erfolgt über das NOKO-Portal.

### **3. Leistungs- und Finanzausgleich**

3.1 Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der nach Anlage 1 auszutauschenden Warenkörbe dienen Standardleistungskataloge (Anlage 2), die den durchschnittlich an einer Probe durchzuführenden Untersuchungsaufwand beschreiben.

3.2 Die auszutauschenden Warenkörbe, die Probenanzahl, die Verrechnungssätze zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages und der sich daraus errechnende Gesamtbetrag ergeben sich aus den Anlagen.

3.3 Das zahlungspflichtige Labor weist im Juli eines jeden Jahres 90% des jährlichen Gesamtbetrages gemäß Ziffer 3.2 an.

3.4 Zum 31.12. eines jeden Jahres wird eine Jahresbilanz erstellt. Diese Bilanz ist Grundlage für die jeweils im Januar des Folgejahres vorzunehmende Spitzabrechnung.

3.5 Der aufzubauende Probenaustausch erfordert die Schaffung von personellen und sachlichen Ressourcen einschließlich der Durchführung von Investitio-

nen. Daher sind die in Anlage 1 vereinbarten Probenaustauschvolumina möglichst einzuhalten, weshalb ein Korridor von +/- 10% der Proben nicht über- oder unterschritten werden soll.

Unterschreitet der errechnete Gesamtbetrag aus dem Austausch von Leistungen nach Ziffer 2.1. 90% des jährlichen Gesamtbetrages (siehe Ziffer 3.3), sind dennoch 90% des jährlichen Gesamtbetrags zu zahlen. Eine Überschreitung des jährlichen Gesamtbetrages wird spitz abgerechnet.

- 3.6 Maßgeblich für die Zuordnung einer Leistung ist das Datum der Probenahme.

#### **4. Steuerrechtliche Behandlung**

Weil es sich um den Austausch von öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelt, zu deren Erbringung die Beteiligten gesetzlich verpflichtet sind, wird keine Umsatzsteuer berücksichtigt.

#### **5. Änderungen der Vereinbarung**

- 5.1 Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Überprüfung der Anlagen wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres vorgenommen.

Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform, die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch die Änderung nicht berührt.

- 5.2 Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit insgesamt hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen sollen wirksame oder durchführbare treten, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommen.

Ebenso soll bei Lücken der Vereinbarung verfahren werden.

## 6. Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigungserklärung ist erstmals zum 31.12.2014 möglich.

Im Falle einer Kündigung ist der Leistungs- und Finanzausgleich sicher zu stellen bis zum Ablauf der Vereinbarung.

## 7. Inkrafttreten der Vereinbarung

7.1 Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

7.2 Soweit der Probenaustausch im ersten Jahr der Zusammenarbeit nicht zum Jahresbeginn aufgenommen werden kann, erfolgt die Abrechnung der in Anlage 1 festgelegten Proben anteilig (Übergangsregelung). Ziffer 3.5. findet keine Anwendung.

Hamburg,

Neumünster,

---

Geschäftsführer des Instituts  
für Hygiene und Umwelt

---

Direktor des  
Landeslabors Schleswig-Holstein

Anlagen:

- 1) Liste der auszutauschenden Warenkörbe
- 2) Standardleistungskataloge

} nicht beigefügt



## Wirtschaftlichkeitsberechnung der Zusammenarbeit zwischen dem LSH und dem HU (HH)

Investitionsausgabe:

0

Stand: 01.03.2012

Kapitalisierungszinsfuß:

2,50 %

Gemeinkostenzuschlag

20,00%

Preissteigerung Energiekosten

2,00%

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

### Einnahmen

Eigener Kostenaufwand Untersuchungen	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737	217.737
Eingesparte Bewirtschaftungskosten (Schätzung)	126.000	128.520	131.090	133.712	136.386	139.114	141.896	144.734	147.629	150.582
Eingesparte Abschreibungen Anlagen (Immobilien)	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800	48.800
<b>Summe</b>	<b>392.537</b>	<b>395.057</b>	<b>397.627</b>	<b>400.249</b>	<b>402.923</b>	<b>405.651</b>	<b>408.433</b>	<b>411.271</b>	<b>414.166</b>	<b>417.119</b>

### Ausgaben

Untersuchungskosten Hamburg HU	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920	270.920
Gemeinkostenzuschlag	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184	54.184
Probentransportkosten	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757	11.757
Probennahmekosten NOKO (Zusatz)	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250	4.250
Verwaltungskosten NOKO Austausch	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350	4.350
<b>Summe</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>	<b>345.461</b>

Überschuß

0	47.076	49.596	52.166	54.788	57.462	60.190	62.972	65.810	68.705	71.658
---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Abz.-Faktor

1,00000	0,97561	0,95181	0,92860	0,90595	0,88385	0,86230	0,84127	0,82075	0,80073	0,78120
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Barwert

0	45.928	47.206	48.442	49.635	50.788	51.902	52.977	54.014	55.014	55.979
---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Kapitalwert

511.884